

a) Bescheid des Bürgermeisters vom 24.1.2017, Zl. 851/BGM/ALGE/LA betreffend Grundstück 632/1 EZ 262 KG 48138 Vormarkt Riedau – **Mindestanschlussgebühr Wasser**

Antrag von Vizebürgermeister Mitter:

Die Berufungsanträge werden als unbegründet abgewiesen bzw. unzulässig zurückgewiesen und der erstinstanzliche Bescheid vom 24.1.2017, Zl. 850/BGM/ALGE/LA betreffend das Grundstück Nr. 632/1 EZ 262 KG. 48138 Vormarkt Riedau vollinhaltlich bestätigt.

Genauere Begründung lt. Amtsvortrag Bescheidmuster

Begründung: Die Höhe der vorgeschriebenen Wasseranschlussgebühr ergibt sich aus § 2 Abs. 4 Wassergebührenordnung, wonach für unbebaute Grundstücke bis zu einem Ausmaß von 1.500 m² eine Mindestanschlussgebühr in Höhe von € **2.053,70** vorzuschreiben ist. Den vorgebrachten Berufungsgründen der Grundeigentümerin konnte somit nicht gefolgt werden, sodass der **Berufungsantrag Nr. 1 als unbegründet abzuweisen und der erstinstanzliche Bescheid vom 24.01.2017 zu Zl. 851/BGM/ALGE/LA zu bestätigen war.** Die **Berufungsgründe Nr. 2 und Nr. 3 hingegen waren als unzulässig zurückzuweisen.** Die entsprechenden Kanalanschluss- und Wasserleitungs-Anschlussgebühren für das Grundstück Nr. 632/4 wurden bereits (rechtskräftig) vorgeschrieben und von der Grundeigentümerin bezahlt. Die Erhaltungsbeiträge hingegen sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

b) Bescheid des Bürgermeisters vom 24.1.2017, Zl. 851/BGM/ALGE/LA betreffend Grundstück 632/1 EZ 262 KG 48138 Vormarkt Riedau – **Mindestanschlussgebühr Kanal**

Antrag von Vizebürgermeister Mitter:

Die Berufungsanträge werden als unbegründet abgewiesen bzw. unzulässig zurückgewiesen und der erstinstanzliche Bescheid vom 24.1.2017, Zl. 851/BGM/ALGE/LA betreffend das Grundstück Nr. 632/1 EZ 262 KG. 48138 Vormarkt Riedau vollinhaltlich bestätigt...

Genauere Begründung lt. Amtsvortrag Bescheidmuster

Begründung: Die Höhe der vorgeschriebenen Kanalanschlussgebühr ergibt sich aus § 2 Abs. 4 Kanalgebührenordnung, wonach für unbebaute Grundstücke bis zu einem Ausmaß von 1.500 m² eine Mindestanschlussgebühr in Höhe von € **3.426,50** vorzuschreiben ist. Den vorgebrachten Berufungsgründen der Grundeigentümerin konnte somit nicht gefolgt werden, sodass der **Berufungsantrag Nr. 1 als unbegründet abzuweisen und der erstinstanzliche Bescheid vom 24.01.2017 zu Zl. 851/BGM/ALGE/LA zu bestätigen war.** Die **Berufungsgründe Nr. 2 und Nr. 3 hingegen waren als unzulässig zurückzuweisen.** Die entsprechenden Kanalanschluss- und Wasserleitungs-Anschlussgebühren für das Grundstück Nr. 632/4 wurden bereits (rechtskräftig) vorgeschrieben und von der Grundeigentümerin bezahlt. Die Erhaltungsbeiträge hingegen sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

c) Bescheid des Bürgermeisters vom 24.1.2017, Zl. 851/BGM/ALGE/LA betreffend Grundstück **632/7 EZ 262 KG 48138 Vormarkt Riedau – Mindestanschlussgebühr Wasser**

Antrag von Vizebürgermeister Mitter:

Die Berufungsanträge werden als unbegründet abgewiesen bzw. unzulässig zurückgewiesen und der erstinstanzliche Bescheid vom 24.1.2017, Zl. 850/BGM/ALGE/LA betreffend das Grundstück Nr. 632/7 EZ 262 KG. 48138 Vormarkt Riedau vollinhaltlich bestätigt.

Genauere Begründung lt. Amtsvortrag Bescheidmuster

Begründung: Die Höhe der vorgeschriebenen Wasseranschlussgebühr ergibt sich aus § 2 Abs 4 Wassergebührenordnung, wonach für unbebaute Grundstücke bis zu einem Ausmaß von 1.500 m² eine Mindestwasseranschlussgebühr in Höhe von **€ 2.053,70** vorzuschreiben ist. **Dass auch das Grundstück Nr. 632/7, auf welchem sich ein Großteil des Badepavillons befindet, welcher über dieses Grundstück angeschlossen ist, aufgrund seiner – im Vergleich zum ursprünglich geplanten Projekt – untergeordneten Bedeutung als unbebaut anzusehen ist, wurde von der Grundeigentümerin nicht bestritten.**

Die von der Grundeigentümerin bereits **entrichtete Aufschließungsgebühr** in Höhe von € 226,58 wurde bei Vorschreibung der Mindestanschlussgebühr berücksichtigt. Die Vorschreibung der Mindestanschlussgebühren für Wasser **€ 1.827,12** erfolgte somit korrekt.

Den vorgebrachten Berufungsgründen der Grundeigentümerin konnte somit nicht gefolgt werden, sodass der **Berufungsantrag Nr. 1 als unbegründet abzuweisen und der erstinstanzliche Bescheid vom 24.01.2017 zu Zl. 851/BGM/ALGE/LA zu bestätigen war. Die Berufungsgründe Nr. 2 und Nr. 3 hingegen waren als unzulässig zurückzuweisen.** Die entsprechenden Kanalanschluss- und Wasserleitungs-Anschlussgebühren für das Grundstück Nr. 632/4 wurden bereits (rechtskräftig) vorgeschrieben und von der Grundeigentümerin bezahlt. Die Erhaltungsbeiträge hingegen sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

d) Bescheid des Bürgermeisters vom 24.1.2017, Zl. 851/BGM/ALGE/LA betreffend Grundstück **632/7 EZ 262 KG 48138 Vormarkt Riedau – Mindestanschlussgebühr Kanal**

Antrag von Vizebürgermeister Mitter:

Die Berufungsanträge werden als unbegründet abgewiesen bzw. unzulässig zurückgewiesen und der erstinstanzliche Bescheid vom 24.01.2017, Zl. 851/BGM/ALGE/LA betreffend das Grundstück Nr. 632/7 der EZ 262 KG 48138 Vormarkt Riedau, vollinhaltlich bestätigt.

Genauere Begründung lt. Amtsvortrag Bescheidmuster

Begründung: Die Höhe der vorgeschriebenen Kanalanschlussgebühr ergibt sich aus § 2 Abs 4 Kanalgebührenordnung, wonach für unbebaute Grundstücke bis zu einem Ausmaß von 1.500 m² eine Mindestkanalanschlussgebühr in Höhe von **€ 3.426,50** vorzuschreiben ist. **Dass auch das Grundstück Nr. 632/7, auf welchem sich ein Großteil des Badepavillons befindet, welcher über dieses Grundstück angeschlossen ist, aufgrund seiner – im Vergleich zum ursprünglich geplanten Projekt – untergeordneten Bedeutung als unbebaut anzusehen ist, wurde von der Grundeigentümerin nicht bestritten.**

Die von der Grundeigentümerin bereits **entrichtete Aufschließungsgebühr** in Höhe von € 453,10 wurde bei Vorschreibung der Mindestanschlussgebühr berücksichtigt. Die Vorschreibung der Mindestanschlussgebühren für Kanal **€ 2.973,40** erfolgte somit korrekt.

Den vorgebrachten Berufungsgründen der Grundeigentümerin konnte somit nicht gefolgt werden, sodass der **Berufungsantrag Nr. 1 als unbegründet abzuweisen und der erstinstanzliche Bescheid vom 24.01.2017 zu Zl. 851/BGM/ALGE/LA zu bestätigen war. Die Berufungsgründe Nr. 2 und Nr. 3 hingegen waren als unzulässig zurückzuweisen.** Die entsprechenden Kanalanschluss- und Wasserleitungs-Anschlussgebühren für das Grundstück Nr. 632/4 wurden bereits (rechtskräftig) vorgeschrieben und von der Grundeigentümerin bezahlt. Die Erhaltungsbeiträge hingegen sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

e) Bescheid des Bürgermeisters vom 24.1.2017, Zl. 851/BGM/ALGE/LA betreffend Grundstück **632/8** EZ 262 KG 48138 Vormarkt Riedau – Mindestanschlussgebühr **Wasser**

Antrag von Vizebürgermeister Mitter:

Die Berufungsanträge werden als unbegründet abgewiesen bzw. unzulässig zurückgewiesen und der erstinstanzliche Bescheid vom 24.01.2017, Zl. 851/BGM/ALGE/LA betreffend das Grundstück Nr. 632/8 der EZ 262 KG 48138 Vormarkt Riedau, vollinhaltlich bestätigt.

Genauere Begründung lt. Amtsvortrag Bescheidmuster

Begründung Die Höhe der vorgeschriebenen Wasseranschlussgebühr ergibt sich aus § 2 Abs 4 Wassergebührenordnung, wonach für unbebaute Grundstücke bis zu einem Ausmaß von 1.500 m² eine Mindestwasseranschlussgebühr in Höhe von **€ 2.053,70** vorzuschreiben ist.

Die von der Grundeigentümerin bereits **entrichtete Aufschließungsgebühr** in Höhe von € 477,60 wurde bei Vorschreibung der Mindestanschlussgebühr berücksichtigt. Die Vorschreibung der Mindestanschlussgebühren für Wasser **€ 1.576,10** erfolgte somit korrekt.

Den vorgebrachten Berufungsgründen der Grundeigentümerin konnte somit nicht gefolgt werden, sodass der **Berufungsantrag Nr. 1 als unbegründet abzuweisen und der erstinstanzliche Bescheid vom 24.01.2017 zu Zl. 851/BGM/ALGE/LA zu bestätigen war. Die Berufungsgründe Nr. 2 und Nr. 3 hingegen waren als unzulässig zurückzuweisen.** Die entsprechenden Kanalanschluss- und Wasserleitungs-Anschlussgebühren für das Grundstück Nr. 632/4 wurden bereits (rechtskräftig) vorgeschrieben und von der Grundeigentümerin bezahlt. Die Erhaltungsbeiträge hingegen sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

f) Bescheid des Bürgermeisters vom 24.1.2017, Zl. 851/BGM/ALGE/LA betreffend Grundstück **632/8** EZ 262 KG 48138 Vormarkt Riedau – Mindestanschlussgebühr **Kanal**

Antrag von Vizebürgermeister Mitter:

Spruch: Die Berufungsanträge werden als unbegründet abgewiesen bzw. unzulässig zurückgewiesen und der erstinstanzliche Bescheid vom 24.01.2017, Zl. 851/BGM/ALGE/LA betreffend das Grundstück Nr. 632/8 der EZ 262 KG 48138 Vormarkt Riedau, vollinhaltlich bestätigt.

Genauere Begründung lt. Amtsvortrag Bescheidmuster

Begründung Die Höhe der vorgeschriebenen Kanalanschlussgebühr ergibt sich aus § 2 Abs 4 Kanalgebührenordnung, wonach für unbebaute Grundstücke bis zu einem Ausmaß von 1.500 m² eine Mindestkanalanschlussgebühr in Höhe von **€ 3.426,50** vorzuschreiben ist.

Die von der Grundeigentümerin bereits **entrichtete Aufschließungsgebühr** in Höhe von € 955,14 wurde bei Vorschreibung der Mindestanschlussgebühr berücksichtigt. Die Vorschreibung der Mindestanschlussgebühren für Kanal **€ 2.471,36** erfolgte somit korrekt.

Den vorgebrachten Berufungsgründen der Grundeigentümerin konnte somit nicht gefolgt werden, sodass der **Berufungsantrag Nr. 1 als unbegründet abzuweisen und der erstinstanzliche Bescheid vom 24.01.2017 zu Zl. 851/BGM/ALGE/LA zu bestätigen war. Die Berufungsgründe Nr. 2 und Nr. 3 hingegen waren als unzulässig zurückzuweisen.** Die entsprechenden Kanalanschluss- und Wasserleitungs-Anschlussgebühren für das Grundstück Nr. 632/4 wurden bereits (rechtskräftig) vorgeschrieben und von der Grundeigentümerin bezahlt. Die Erhaltungsbeiträge hingegen sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.